**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
**Band:** 4 (1910)
**Heft:** 16

**Artikel:** Schweizergeschichte [Fortsetzung]
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-922635

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Einziges Organ der schweizerischen Taubstummensache.

Mit Unterstützung von Taubstummenanstalten und Taubstummenfreunden, von gemeinnützigen Vereinen und Staatsbehörden herausgegeben von Redaktor **Eugen Sutermeister** in **Bern.**

| 4. Jahrgang Nr. 16 | Erscheint am 1. und 15. jeden Monats<br>Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto<br>Geschäftsstelle: **Eugen Sutermeister** in **Bern**, Falkenplatz 16 | 1910 15. August |
|---|---|---|

## Schweizergeschichte. (Fortsetzung.)

Für Taubstumme dargestellt.

Sobald dies in der übrigen Schweiz bekannt wurde, machte die Tagsatzung verschiedene Versuche, die sieben Kantone zum Aufgeben ihres Sonderbundes zu bewegen, doch umsonst. Deshalb erklärte sie **1847** in einer Sitzung in Bern den Sonderbund als aufgelöst, da der Bundesvertrag von 1815 besondere Bündnisse unter den Kantonen verbot. Allein statt diesem Beschlusse gemäß ihren Sonderbund aufzugeben, rüsteten sich die sieben Kantone zum Krieg. Unter dem Anführer Ulrich von Salis-Soglio aus Graubünden besetzten sie mit 37,000 Mann ihre Grenzen und riefen noch 47,000 Mann Landsturm zu den Waffen. Infolgedessen beschloß die Tagsatzung den 4. November **1847** die Auflösung des Sonderbundes mit Waffengewalt. Zu diesem Zwecke bot sie gegen 100,000 Mann auf und ernannte den krigstüchtigen, edelgesinnten Heinrich Dufour von Genf zum General des eidgenössischen Heeres.

Den Krieg eröffneten die Sonderbündischen durch erfolglose Einfälle in die Kantone Aargau und Tessin. Dufour hingegen umzingelte mit 25,000 Mann die Stadt Freiburg, erzwang am 14. November deren Uebergabe und ließ sie militärisch besetzen. Hierauf rückte er mit der Hauptmacht von verschiedenen Seiten gegen Luzern. Schon den 21. November ergab sich auch Zug. Inzwischen marschierte Ulrich Ochsenbein von Bern mit einer eidgenössischen Division durch das Entlebuch und besiegte bei Schüpfheim eine ansehnliche Schar Gegner. General Dufour aber stieß den 23. November bei Gisikon und Meierskappel auf den Hauptteil des sonderbündischen Heeres. In sechsstündigem Kampfe bereitete er ihm eine völlige Niederlage. Unverzüglich floh der Kriegsrat des Sonderbundes nach Uri, dann nach Wallis und zuletzt nach Italien. Am folgenden Tag besetzte Dufour mit eidgenössischen Truppen die Stadt Luzern. Ohne weitern Widerstand unterwarfen sich jetzt auch die übrigen Sonderbundskantone. In allen sieben Ständen wurden neue Behörden gewählt, die vom Sonderbund zurücktraten und die Jesuiten aus ihrem Gebiete auswiesen. Bis dies geschehen war, hatte jeder derselben eine eidgenössische Besatzung.

Die Sonderbundskantone mußten auch die über acht Millionen Franken betragenden Kriegskosten bezahlen. Da ihnen die Entrichtung einer so großen Summe schwer fiel, veranstalteten für sie vaterländisch gesinnte Genfer Bürger in der ganzen Schweiz eine Sammlung, die einen schönen Erfolg hatte. Zudem schenkte ihnen **1852** die Bundesversammlung den Rest der Kriegsschuld, der damals noch 3,334,000 Franken betrug.

### 34. Die Schweiz als Bundesstaat.

Schon vor dem Sonderbundskrieg beschloß die Tagsatzung die Einführung einer neuen Bundesverfassung. Nachdem eine solche entworfen war, wurde sie im September **1848** von der großen Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone angenommen. Sie verwandelte den bisherigen lockern Staatenbund

in einen kräftigen Bundesstaat. — Im Jahre **1874** wurde das Grundgesetz von 1848 einer durchgreifenden Revision unterworfen. So entstand die jetzt noch gültige Bundesverfassung. Nur ist sie seither in einigen Punkten abgeändert worden. Gemäß dieser Verfassung gibt es in der Schweiz drei Bundesbehörden: eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine richterliche. Die oberste und zugleich gesetzgebende ist die Bundesversammlung. Sie erläßt die Bundesgesetze und -Beschlüsse, überwacht die eidgenössische Verwaltung und wählt den Bundesrat, das Bundesgericht, den eidgenössischen Kanzler und in Kriegszeiten den General.

Die Bundesversammlung besteht aus zwei Räten: dem Nationalrat und dem Ständerat. Der erstere wird in 49 Wahlkreisen vom Schweizervolk gewählt. 20,000 Einwohner und eine Bruchzahl von über 10,000 berechtigen zu einem Mitgliede. Die Amtsdauer des Nationalrates beträgt drei Jahre; daher wird er alle drei Jahre am letzten Sonntag im Oktober neu gewählt. Gegenwärtig zählt er 167 Mitglieder. — In den Ständerat sendet jeder Kanton zwei Abgeordnete und jeder Halbkanton einen. Die Bestimmung der Wahlart und der Amtsdauer der Ständeräte ist Sache der Kantone. Deshalb werden sie in einigen Kantonen vom Volk, in andern vom Großen Rat auf die Dauer von drei bis sechs Jahren gewählt.

Die Bundesversammlung hält ihre Sitzungen im Bundeshaus in Bern. Dabei finden die Verhandlungen der beiden Räte in zwei verschiedenen Sälen statt. Gesetze und Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Nationalrat und vom Ständerat angenommen worden sind. Sofern 30,000 Schweizerbürger oder acht Kantone dies verlangen, müssen die Gesetze und Beschlüsse auch dem Schweizervolk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Hie und da treten die beiden Räte im Saal und unter dem Präsidenten des Nationalrates zur vereinigten Bundesversammlung zusammen. Dies ist der Fall, wenn es sich um Wahlen, Begnadigungsgesuche und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden handelt.

Die vollziehende und regierende Behörde ist der Bundesrat, der sieben Mitglieder zählt. An seiner Spitze steht der Bundespräsident. Der Bundesrat, dessen Amtsdauer drei Jahre beträgt, hat seinen ständigen Sitz in der Bundesstadt Bern. Er führt die Bundesgesetze und -Beschlüsse aus, behandelt die laufenden Geschäfte der Schweiz, wählt alle Bundesbeamten, deren Wahl nicht der Bundesversammlung zusteht, und besorgt die eidgenössische Verwaltung.

Die richterliche Behörde heißt Bundesgericht. Es zählt 19 Mitglieder und Ersatzmänner. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Darin müssen alle drei Nationalsprachen vertreten sein. Es hat seinen Sitz in Lausanne. Das Bundesgericht zerfällt in drei Abteilungen. Zwei davon sind Gerichtskammern von je acht Mitgliedern. In der einen führt der Präsident, in der andern der Vizepräsident den Vorsitz. — Die dritte Abteilung bildet die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Sie zählt drei Mitglieder. Aus ihrer Mitte wählt das Bundesgericht selber den Präsidenten. Diese Abteilung führt die Oberaufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen der Schweiz.

Das Bundesgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen dem Bund und Kantonen, zwischen Kantonen unter sich, Beschwerden von Privatpersonen wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Behörden, sowie andere wichtige Streitfälle. — Ferner urteilt es mit Zuzug von eidgenössischen Geschwornen über Hochverrat gegen das Vaterland, über Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden, über Vergehen und Verbrechen gegen das Völkerrecht, über politische Vergehen, die ein bewaffnetes eidgenössisches Einschreiten nötig machen, und über Bundesbeamte, die ihm eines Vergehens wegen von einer eidgenössischen Behörde zur Beurteilung überwiesen werden.

## 35. Die Stellung der Schweiz zum Ausland seit 1848.

In neuerer Zeit mußte die Schweiz bisweilen ihre Ehre und Neutralität gegen fremde Mächte verteidigen. Zunächst war dies im Streit um Neuenburg der Fall. Die ehemalige Grafschaft Neuenburg war seit dem **15.** Jahrhundert ein zugewandter Ort der Schweiz. Dennoch kam sie **1707** durch Erbschaft an Preußen. **1815** wurde sie zwar ein Schweizerkanton, blieb aber zugleich ein preußisches Fürstentum. Da erhob sich **1848** die republikanische Partei in Neuenburg und machte der preußischen Herrschaft daselbst ein Ende. Allein im September **1856** überfielen die Königlichgesinnten das Schloß, nahmen die republikanische Regierung gefangen und ernannten eine preußische. Sofort eilte

aber von allen Seiten das Volk bewaffnet herbei, befreite die Gefangenen und setzte sie wieder in ihr Amt ein. Nun ließ der Bundesrat Neuenburg militärisch besetzen und die Aufrührer verhaften. Da drohte Preußen mit Krieg.

Voll vaterländischer Begeisterung traf nun auch die Schweiz Maßregeln zu ihrer Verteidigung. Unter dem General Dufour besetzte sie im Januar **1857** mit 35,000 Mann ihre Grenze von Basel bis an den Bodensee. Außerdem rief sie 100,000 Mann zu den Waffen. Es kam jedoch nicht zum Krieg; denn durch die Vermittlung des französischen Kaisers Napoleon III. wurde der Streit friedlich beigelegt. Der Bundesrat gab die Gefangenen frei, und der König von Preußen verzichtete für sich und seine Nachkommen für immer auf Neuenburg. So hat die Schweiz durch ihr kräftiges Auftreten Neuenburg von der preußischen Herrschaft befreit.

Im Juli **1870** brach zwischen Frankreich und Deutschland ein Krieg aus. Nach achtmonatlicher Dauer endete er zu Ungunsten Frankreichs. Während desselben hielt die Schweiz unter dem General Hans Herzog von Aarau mit starker Truppenmacht ihre Grenze von Genf bis Schaffhausen besetzt, um die Verletzung ihres Gebietes durch fremde Heere zu verhindern. Dadurch wahrte sie ihre Neutralität. (Hierzu gehört das Bild Seite 111.)

Daneben bekundete die Schweiz mehrmals ihren Wohltätigkeitssinn. Beim Ausbruch des Krieges wurden 80,000 Deutsche, die sich in Frankreich niedergelassen hatten, ausgewiesen. Da es meistens arme Leute waren, spendeten ihnen auf ihrer Heimreise die Schweizer Lebensmittel und Kleider und beförderten sie unentgeltlich bis an die Landesgrenze. — Im Laufe des Kriges belagerten die Deutschen Straßburg. Da begab sich eine Abordnung von Zürich, Bern und Basel in die altbefreundete Stadt. Mit Bewilligung der deutschen Regierung holten sie dort 1400 Hilfsbedürftige, meist Kinder, Frauen und Greise, und brachten sie in die Schweiz, wo sie liebevolle Aufnahme fanden.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Leiden und Freuden eines gehörlosen Lehrlings

in Auszügen aus seinen Tagebüchern.

Von Eugen Sutermeister. (Fortsetzung.)

Sonntag den 8. Oktober. Präsentierte mich nachmittags draußen als ein echter Sonntagsbummler in schönem, neuem Rock, dito Hose und Krawatte. Ich besuchte öffentliche Anlagen, sah mir die schön gekleideten Leute an und — ließ mich ebenfalls ansehen. Schöner Kleider darf man sich ja wohl freuen.

Mit Kartoffelkomödien und wunderlich bemalten Zauberlaternen-Bildern bereiteten wir uns einen vergnügten Abend. Um so schroffer wird für mich morgen der Kontrast (Unterschied) in der Werkstätte sein.

Habe wieder einmal meiner Lieblingstätigkeit, dem Lesen, fröhnen können. Wenn ich eine neue Schrift in die Hände kriege, fällt mir oft der Spruch Salomos ein: „Und des Büchermachens ist kein Ende". Ich schreibe ja auch selber Eines!

Freitag den 13. Oktober. Du lieber Gott! Gehe ich über den Bärenplatz und zähle dort allein 13, sage dreizehn Wirtschaften, und in jeder sitzen viele Leute. Der Durst ist also doch noch groß! Das sind traurige Zustände.

Ein Graveurgehilfe gab mir heute eine Karte auf die Post mit. Ich konnte nicht umhin, einen Blick auf dieselbe zu werfen. Die Krähenfüße darauf sahen gar zu einladend aus. In welch komischem Stil war es geschrieben, z. B. „Hiermit erlaube mich, Sie anzuzeigen, daß ich Sonntag früh um 7 Uhr im Hofbräuhaus sein und Ihnen dort erwarte"!! Da bin ich besser dran und meiner Lehrerin zu größerem Dank verpflichtet, die ich stets ein „lebendiges Wörterbuch" genannt hatte.

Samstag den 14. Oktober. Wie still ist es oft im Atelier um mich her. Stundenlang spüre ich keinen Laut, außer wenn ein schweres Fuhrwerk unten auf der Straße rollt, und ein Menschenwort vernehme ich noch weniger. Dann langweilt es mich entsetzlich, indes, ich befolge so gut als möglich den weisen Spruch:

„Hast du dich erst mit den Minuten abgefunden,
So finden sich schon mit sich selbst ab
die Stunden."

Mittwoch den 18. Oktober. In der Zeitung fand ich eine Anzeige, daß man einen dreijährigen Knaben verloren habe. Mich berührte es sehr unangenehm, daß diese Anzeige nur so zwischen Inseraten von verlorenen Sachen eingeschaltet war. Sie hätte mindestens am Kopf der Zeitung stehen sollen!

Im Atelier erdrückt mich fast die Menge der Arbeit. Ich bin also doch brauchbar, ungefähr so wie der — Mülleresel!

Donnerstag den 19. Oktober. Die Vorboten des Herbstes, die Vorfenster sind ein-